

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen Beteiligte Dienststelle/n: Bezirksamt Aachen-Brand Bezirksamt Aachen-Eilendorf Bezirksamt Aachen-Haaren Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim Bauverwaltung Fachbereich Bauaufsicht Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Fachbereich Sport Aachener Stadtbetrieb Fachbereich Umwelt Feuerwehr Fachbereich Immobilienmanagement Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration Gebäudemanagement	Vorlage-Nr: FB 61/0795/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.10.2017 Verfasser: Dez. III / FB 61/100																											
Erdgasfernleitung Zeelink I - Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens																												
Beratungsfolge:																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.11.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Mitte</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>08.11.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>09.11.2017</td> <td>Planungsausschuss</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>14.11.2017</td> <td>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>15.11.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Brand</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>28.11.2017</td> <td>Bürgerforum</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>29.11.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>06.12.2017</td> <td>Bezirksvertretung Aachen-Haaren</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.11.2017	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Kenntnisnahme	08.11.2017	Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim	Kenntnisnahme	09.11.2017	Planungsausschuss	Kenntnisnahme	14.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme	15.11.2017	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Kenntnisnahme	28.11.2017	Bürgerforum	Kenntnisnahme	29.11.2017	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Kenntnisnahme	06.12.2017	Bezirksvertretung Aachen-Haaren	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit																										
08.11.2017	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Kenntnisnahme																										
08.11.2017	Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster / Walheim	Kenntnisnahme																										
09.11.2017	Planungsausschuss	Kenntnisnahme																										
14.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme																										
15.11.2017	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Kenntnisnahme																										
28.11.2017	Bürgerforum	Kenntnisnahme																										
29.11.2017	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Kenntnisnahme																										
06.12.2017	Bezirksvertretung Aachen-Haaren	Kenntnisnahme																										

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Planung der Erdgasfernleitung Zeelink I und die Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis. Sie beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die Interessen der Stadt Aachen im weiteren Verlauf des Verfahrens zu vertreten.

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Planung der Erdgasfernleitung Zeelink I und die Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die Interessen der Stadt Aachen im weiteren Verlauf des Verfahrens zu vertreten.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Planung der Erdgasfernleitung Zeelink I und die Stellungnahme im Rahmen des

Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die Interessen der Stadt Aachen im weiteren Verlauf des Verfahrens zu vertreten.

Das Bürgerforum nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Planung der Erdgasfernleitung Zeelink I und die Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Erdgasfernleitung Zeelink I – Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

Die Bezirksregierung Köln hat das Planfeststellungsverfahren für die Erdgasfernleitung „ZEELINK I“ mit Auslegung der Verfahrensunterlagen und der Beteiligung der Öffentlichkeit eingeleitet. Bevor auf die Stellungnahme der Stadt Aachen hierzu eingegangen wird, zunächst einleitend eine kurze Chronologie der Ereignisse.

Diesem Planfeststellungsverfahren war in 2016 ein Raumordnungsverfahren vorausgegangen. Zu den umfangreichen Unterlagen des Raumordnungsverfahrens hatte die Verwaltung eine differenzierte Stellungnahme erarbeitet, die nach Beratung in den betroffenen Bezirksvertretungen, Fachausschüssen und nach abschließender Beschlussfassung im Rat der Stadt Aachen am 29.06.2016 fristgerecht an die Bezirksregierung Köln übermittelt wurde.

Mit Datum vom 28.02.2017 legte die Bezirksregierung Köln der Stadt Aachen die abschließende Raumordnerische Beurteilung vor. Demnach favorisierte sie nicht die von der Stadt Aachen geforderte „Variante Aachen“, sondern der Vorzugskorridor südlich des Stadtteils Brand durch das Indetal wurde als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgestellt.

In seiner Sitzung am 22.03.2017 hat der Rat der Stadt Aachen die Raumordnerische Beurteilung der Bezirksregierung Köln zur Erdgasfernleitung ZEELINK 1 der Open-Grid-Europe beraten. Hierbei bekräftigte er seine bisherige Beschlusslage, die eine Parallelführung zur BAB A 44 fordert.

Die Open-Grid-Europe hat zwischenzeitlich die Variante Aachen sorgfältig geprüft und diese in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Auf dieser Grundlage hat die Bezirksregierung Köln nun das Planfeststellungsverfahren zur Erdgasfernleitung ZEELINK 1 für den Teilabschnitt Aachen bis Jüchen eröffnet.

Die Raumordnerische Beurteilung hat die Qualität eines landesplanerischen Grundsatzes. Damit ist sie nicht verbindlich wie ein landesplanerisches Ziel, sondern unterliegt der Abwägung im Planfeststellungsverfahren. Vor diesem Hintergrund enthält die Stellungnahme die deutliche Forderung an die Bezirksregierung, die dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegende Trassenführung, parallel zur BAB A 44, weiter zu verfolgen.

Die sehr umfangreichen Planfeststellungsunterlagen (15 Ordner) lagen vom 18.09.2017 bis 17.10.2017 in der Planoffenlage im R 400, Lagerhausstraße 20 aus. Unter folgender Internetadresse der Bezirksregierung waren die Planfeststellungsunterlagen zusätzlich einsehbar:
http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/index.html

Die Beteiligungsfrist endete am 02.11.2017

Die Stellungnahme der Stadt Aachen hierzu wurde durch den Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlage koordiniert. Die zahlreichen fachlich betroffenen Dienststellen der Verwaltung waren in den intensiven Prüfprozess eingebunden und haben durch ihre konstruktive Mitarbeit eine fristgerechte Abgabe der Stellungnahme ermöglicht. Die Stellungnahme der Stadt Aachen wurde zwischenzeitlich der Bezirksregierung Köln übersendet.

Da eine Vorstellung der Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren in den politischen Gremien vor Fristende aus terminlichen Gründen nicht möglich war, muss dies nun im Nachgang erfolgen. Da die nun gewählte Trassenführung der entspricht, die von den politischen Gremien als Variante Aachen bereits beschlossen wurde, ist diese Vorgehensweise sachgerecht.

Der Stand des Verfahrens ist auch Gegenstand eines Einwohnerantrages des Bürgerverein Brand eV gem. § 24 GO, welcher zur Information als Anlage beigefügt ist. Das Bürgerforum ist daher in die Beratungsfolge eingebunden.

Zusammenfassung der Stellungnahme

In der Stellungnahme stellt die Stadt Aachen zuerst im gesamtstädtischen Überblick die Verknüpfungen zu städtischen Planungen sowie zu anderen Leitungsplanungen dar, bewertet diese und identifiziert den damit verbundenen Handlungsbedarf und gibt Hinweise auf zu berücksichtigende Belange. Insbesondere geht sie auf die Anforderungen der Fachdienststellen mit Blick auf die weitere Umsetzung im Planfeststellungsverfahren ein.

Den aktuellen Planfeststellungsunterlagen ist zu entnehmen, dass als Standort für die erforderliche Gasverdichterstation eine Fläche außerhalb des Stadtgebietes Aachen in der Stadt Würselen geplant ist. Nach hiesigem Kenntnisstand wurde zur planungsrechtlichen Absicherung des Standortes bereits ein Bauleitplanverfahren in der Nachbargemeinde eingeleitet.

Im Folgenden sind die Kernaussagen der Stellungnahme zusammengefasst:

1. Die Stadt Aachen erkennt an, dass Aachen in der Grenzlage zu Belgien räumlich eine besondere Schlüsselstelle für die Trassenführung der Gasfernleitung Zeelink I einnimmt.
2. Die Stadt Aachen begrüßt, dass die dem Planfeststellungsverfahrens zugrunde liegende Trassenführung die vom Rat der Stadt Aachen im Zuge des Raumordnungsverfahrens beschlossene, weitgehende Parallelführung zur BAB A 44 (Belgienlinie) berücksichtigt.
3. Gegen den geplanten Trassenverlauf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweise zu Einzelaspekten und berührten Belangen sowie die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in dieser Stellungnahme aufgezeigt.
4. Für Bäume, die nicht mit der Trassenführung vereinbar sind, gelten die Regelungen der Baumschutzsatzung einschließlich der Ausgleichsbemessung.
5. Vor Inbetriebnahme der Leitung sind Einsatzszenarien zu beschreiben und die Möglichkeiten der Gefahrenabwehr aufzuzeigen

6. Mit dem Ziel einer Optimierung des weiteren Prozesses möchte die Stadt Aachen eng in die weitere Planung der Trassenführung eingebunden werden.
7. Die enge Abstimmung zwischen Amprion und Open-Grid-Europe wird ausdrücklich begrüßt, da eine weitgehende Parallelführung der Strom- und Gasleitung zu einer Minimierung der Eingriffe führt und Synergien durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bewirkt.
8. Die Stadt Aachen ersucht die Bezirksregierung Köln als Verfahrensträgerin dringend, ausschließlich die dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegende Trassenführung weiter zu verfolgen, auch wenn sie nicht dem Ergebnis der Raumordnerischen Beurteilung vom 28.02.2017 entspricht. Sie unterstreicht damit die Haltung, die der Rat der Stadt Aachen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens artikuliert hat.

Weiteres Vorgehen

Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Bürgerinnen und Bürger wird die Bezirksregierung Köln, als zuständige Planfeststellungsbehörde für den Abschnitt Aachen, auswerten und einen Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen erarbeiten. Als nächster formeller Schritt folgt dann voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 2018 ein Erörterungstermin, so dass mit dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss noch in 2018 zu rechnen ist.

Die Verwaltung wird auf Grundlage der Stellungnahme die Interessen der Stadt Aachen im weiteren Verlauf dieses Planfeststellungsverfahrens vertreten.

Anlage/n:

1. Übersichtsplan
2. Trassenverlauf
3. Stellungnahme der Stadt Aachen mit Anlagen
4. Einwohnerantrag des Bürgerverein Brand eV

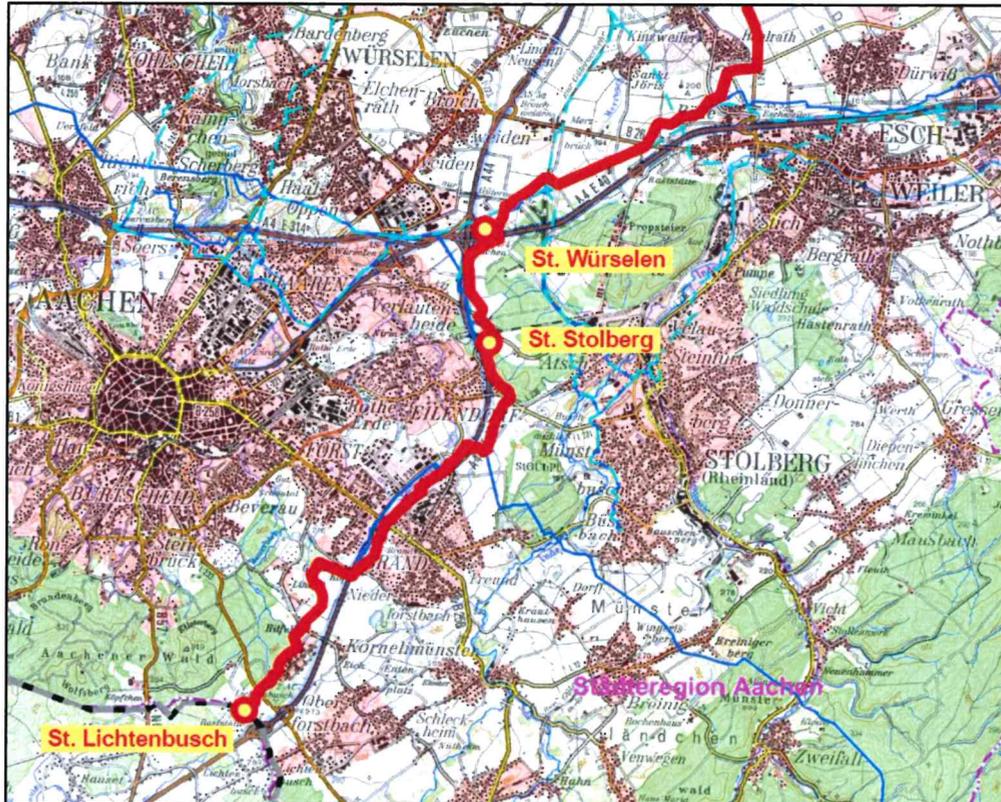
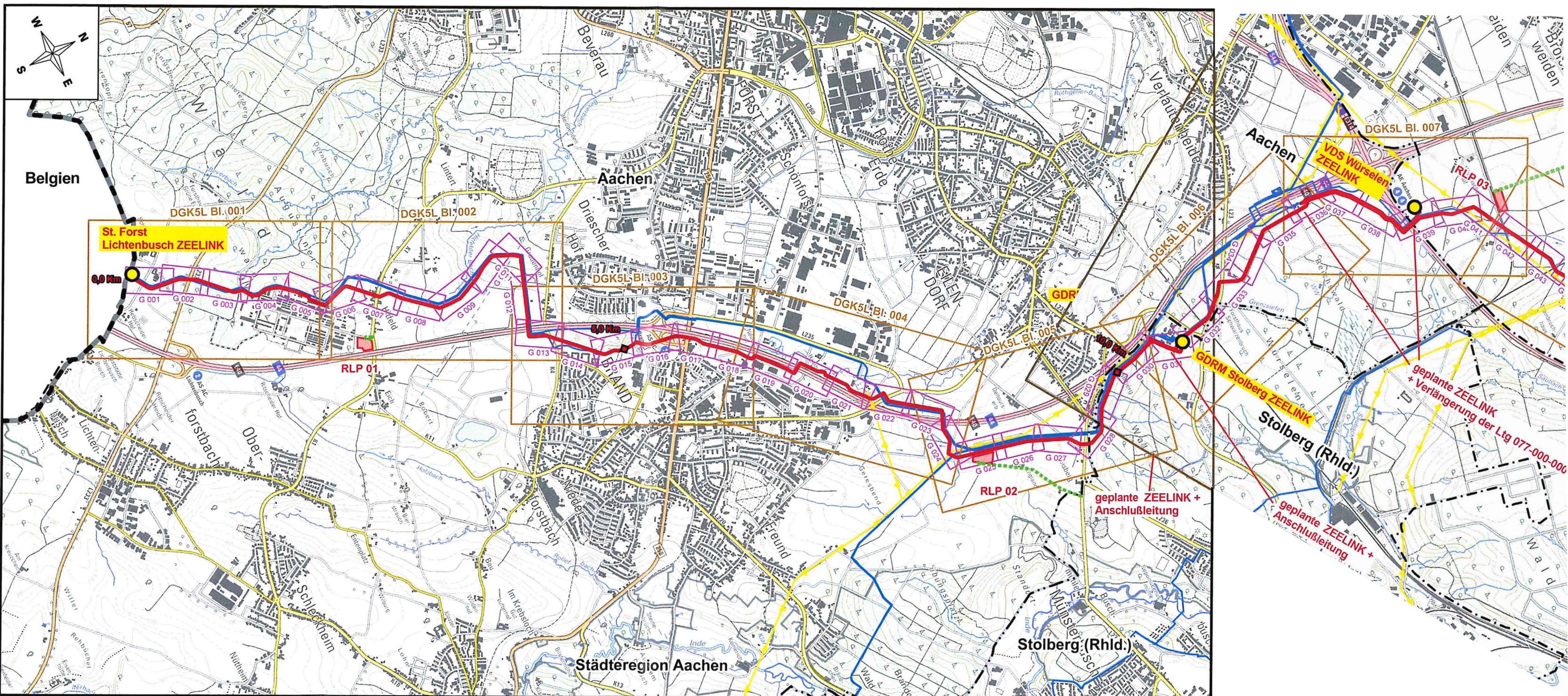


Abbildung 60: Übersicht Abschnitt Lichtenbusch - Röhre
6 von 29 in Zusammenstellung



Belgien

St. Forst
Lichtenbusch ZEELINK

Lichtenbusch

Schleickheim

Nietherm

forstbach

Ober-

Städtereion Aachen

DGK5L BI: 001

DGK5L BI: 002

DGK5L BI: 003

DGK5L BI: 004

DGK5L BI: 005

DGK5L BI: 006

DGK5L BI: 007

DGK5L BI: 008

RLP 01

RLP 02

RLP 03

GDR

GDRM Stolberg ZEELINK

VDS Würselen ZEELINK

geplante ZEELINK +
Anschlußleitung

geplante ZEELINK +
Verlängerung der Ltg 077-000-000

G 001

G 002

G 003

G 004

G 005

G 006

G 007

G 008

G 009

G 010

G 011

G 012

G 013

G 014

G 015

G 016

G 017

G 018

G 019

G 020

G 021

G 022

G 023

G 024

G 025

G 026

G 027

G 028

G 029

G 030

G 031

G 032

G 033

G 034

G 035

G 036

G 037

G 038

G 039

G 040

G 041

G 042

G 043

G 044

G 045

G 046

G 047

G 048

G 049

G 050

G 051

G 052

G 053

G 054

G 055

G 056

G 057

G 058

G 059

G 060

G 061

G 062

G 063

G 064

G 065

G 066

G 067

G 068

G 069

G 070

G 071

G 072

G 073

G 074

G 075

G 076

G 077

G 078

G 079

G 080

G 081

G 082

G 083

G 084

G 085

G 086

G 087

G 088

G 089

G 090

G 091

G 092

G 093

G 094

G 095

G 096

G 097

G 098

G 099

G 100

G 101

G 102

G 103

G 104

G 105

G 106

G 107

G 108

G 109

G 110

G 111

G 112

G 113

G 114

G 115

G 116

G 117

G 118

G 119

G 120

- ZEELINK PFV Antragstrasse
- vorh. OGE-Leitung
- Freileitungen
- geplante Stationen
- geplanter Rohrlagerplatz
- geplante RLP-Zufahrt
- Blattrahmen TR-Pläne
- Blattrahmen DGK5L
- Blattrahmen TK25
- Km-Punkt
- Staatsgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

Plan-Berichtigungen		
Revision	Datum	Freig.

Auftragnehmer 		Vorhabenträger 	
ZEELINK, Abschnitt Köln (Station Lichtenbusch - Station Hochneukirch)			
Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Köln		OGE Proj. Nr. LB - 15051 / 15052	
Landkreis: Städtereion Aachen		Leitungs-Nr. 098/000/000	
Maßstab 1 : 25.000		Revision 00	
Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.010.15051		Blatt-Nr. 01	
Übersichtsplan TK 25			Anschl.-Blatt 02

Prüfungen: Übersichtsplan TK 25 erstellt am 09.05.2017 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH
 geprüf: 12.05.2017, Bernecker / Open Grid Europe GmbH
 freigegeben: 15.05.2017, Ulbrich / Open Grid Europe GmbH

Aachen, den 19.10.2017

Planfeststellungsverfahren für die Erdgasfernleitung ZEELINK I: Stellungnahme der Stadt Aachen

Zu den mit Schreiben vom 16.08.2017 im Original und auf Datenträger zugesandten Unterlagen in Form von Text und Karten, gibt die Stadt Aachen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens folgende Stellungnahme ab:

Zusammenfassung der Stellungnahme

1. Die Stadt Aachen erkennt an, dass Aachen in der Grenzlage zu Belgien räumlich eine besondere Schlüsselstelle für die Trassenführung der Gasfernleitung Zeelink I einnimmt.
 2. Die Stadt Aachen begrüßt, dass die dem Planfeststellungsverfahrens zugrunde liegende Trassenführung die vom Rat der Stadt Aachen im Zuge des Raumordnungsverfahrens beschlossene, weitgehende Parallelführung zur BAB A 44 (Belgienlinie) berücksichtigt.
 3. Gegen den geplanten Trassenverlauf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweise zu Einzelaspekten und berührten Belangen sowie die erforderlichen Nebenbestimmungen werden in dieser Stellungnahme aufgezeigt.
 4. Für Bäume, die nicht mit der Trassenführung vereinbar sind, gelten die Regelungen der Baumschutzsatzung einschließlich der Ausgleichsbemessung.
 5. Vor Inbetriebnahme der Leitung sind Einsatzszenarien zu beschreiben und die Möglichkeiten der Gefahrenabwehr aufzuzeigen.
 6. Mit dem Ziel einer Optimierung des weiteren Prozesses möchte die Stadt Aachen in die weitere Planung der Trassenführung eingebunden werden.
 7. Die enge Abstimmung zwischen Amprion und Open-Grid-Europe wird ausdrücklich begrüßt, da eine weitgehende Parallelführung der Strom- und Gasleitung zu einer Minimierung der Eingriffe führt und Synergien durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bewirkt.
 8. Die Stadt Aachen ersucht die Bezirksregierung Köln als Verfahrensträgerin dringend, ausschließlich die dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegende Trassenführung weiter zu verfolgen, auch wenn sie nicht dem Ergebnis der Raumordnerischen Beurteilung vom 28.02.2017 entspricht. Sie unterstreicht damit die Haltung, die der Rat der Stadt Aachen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens artikuliert hat.
-

1. Einleitung

Die Stadt Aachen erkennt an, dass Aachen durch seine nationale Randlage räumlich eine besondere Schlüsselstelle für die Trassenführung der Gasfernleitung Zeelink einnimmt. Die Übergabe an das belgische Netz in Lichtenbusch befindet sich unmittelbar an der Grenze des Aachener Stadtgebiets. Der Bau der Zeelink ist ein großräumiges Infrastrukturprojekt, das auf Bundesebene im Netzentwicklungsplan Gas 2015 festgelegt wurde.

Gleichzeitig führen bereits jetzt zahlreiche Fernleitungen über das Aachener Stadtgebiet zur Verknüpfung der deutschen, belgischen und niederländischen Leitungsinfrastrukturen. Die – ohnehin nicht zahlreichen – potenziell weniger schwierigen Trassenkorridore sind somit bereits heute stark ausgelastet, so dass zunehmend auch schwierige Bereiche durch die Vorhabenträger in den Blick genommen werden.

Die Gründe für diese Schwierigkeiten liegen zum einen in der dichten Besiedlung Aachens und zum anderen in den hochwertigen und hochgradig schützenswerten über- und unterirdischen Bestandteilen von Natur und Landschaft auf dem Aachener Stadtgebiet und in der Aachen umgebenden Region.

Die von der Open Grid Europe im Planfeststellungsverfahren zugrunde gelegte Trasse für die Leitung Zeelink I berücksichtigt die vom Rat der Stadt Aachen im Zuge des Raumordnungsverfahrens beschlossene, weitgehende Parallelführung zur BAB A 44 (Belgienlinie).

Dies wird seitens der Stadt Aachen ausdrücklich begrüßt, da so gravierende Eingriffe in Natur und Landschaft, in Teilen auch in die baulichen Entwicklungschancen der Stadt Aachen vermieden werden können, die bei einer Weiterverfolgung der

Vorzugstrasse des Raumordnungsverfahren eingetreten wären sowie damit eine sinnvolle Bündelung von Infrastrukturmaßnahmen erfolgt.

Mit den Planfeststellungsunterlagen hat Open Grid Europe umfassende Informationen zur Verfügung gestellt, in die teilweise Anregungen aus dem Informationsaustausch mit verschiedenen Dienststellen der Stadt Aachen im Vorfeld der Offenlage mit eingeflossen sind.

In dieser Stellungnahme, in deren Erarbeitung zahlreiche fachlich betroffenen Dienststellen der Verwaltung eingebunden waren, stellt die Stadt Aachen zuerst im gesamtstädtischen Überblick die Verknüpfungen zu städtischen Planungen sowie zu anderen Leitungsplanungen dar, bewertet diese Verknüpfungen und identifiziert den damit verbundenen Hinweise und ggf. Handlungsbedarf. Insbesondere wird auf Aspekte eingegangen, die als Nebenbestimmungen aufzunehmen sind.

In der Folge wird die Trassenführung bewertet. Die Stellungnahme verwendet, soweit möglich, die Abschnittsnummern der Antragsunterlagen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Anmerkungen durch Beschreibungen ergänzt, die eine räumliche Zuordnung zulassen. Außerdem ist die Stellungnahme thematisch gegliedert, damit der inhaltliche Bezug nachvollzogen werden kann. Um unzulässige Interpretationen zu vermeiden, sind erforderlichenfalls Einzelstellungen von Fachdienststellen der Stadt Aachen im Wortlaut beigefügt. Hierauf wird im jeweiligen Sachkapitel hingewiesen.

2. Städtische Planungen

2.1 Masterplan Aachen*2030

Auf Grund des hohen Abstraktionsgrades und des Darstellungsmaßstabes ergeben sich keine unmittelbaren Konflikte mit den Zielsetzungen dem Masterplan Aachen*2030, die nicht im Rahmen einer Abstimmung zwischen der konkreten Trassenplanung und städtischen Belangen zu bewältigen wären. Die „Prüfung potenzielle Neubauf Flächen“ in den Handlungsfeldern 1. Wohnen und 2. Wirtschaft wurde zwischenzeitlich im Zusammenhang mit dem Vorentwurf zur Neuaufstellung des FNP konkretisiert. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Kapiteln 4.1 dieser Stellungnahme wird verwiesen. Im Handlungsfeld 8 „Natur und Umwelt“ ergibt sich ein gewisses Konfliktpotenzial mit mehreren Zielaussagen für den Freiraum im Verlauf der konkreten Trassenführung, welches jedoch bereits im Vorfeld durch Abstimmungen mit dem Vorhabenträger minimiert werden konnte. Hierzu wird auf die detaillierte Stellungnahme der Umweltverwaltung in Kapitel 4.5 verwiesen.

2.2 Flächennutzungsplan 1980/ Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Aachen*2030

Grundlage für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die künftige Siedlungsentwicklung sind Darstellungen des Flächennutzungsplanes 1980 mit seinen Änderungen. Um die möglichen Auswirkungen auch auf den künftigen Flächennutzungsplan einzuschätzen, wurde die Trassenführung darüber hinaus auch mit den Darstellungen des Vorentwurfes des FNP Stand Mai 2014, der Gegenstand der Bürgerbeteiligung und Trägerbeteiligung war, verglichen. Diese Vorgehensweise ist angebracht, um künftige Abwägungsentscheidungen über die Darstellung von Siedlungsflächen im Entwurf des neuen FNP offen zu halten.

2.3 Bebauungspläne

Die Trassenplanung überlagert die Geltungsbereiche einiger laufender Bebauungsplanverfahren. Hierbei sind aber keine Konflikte mit den Zielsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes erkennbar. Im Übrigen wird die Trasse der Erdgasfernleitung in künftigen Bebauungsplänen als „Nachrichtliche Übernahme“ oder als „Leitungsrecht“ berücksichtigt.

2.4 Neuaufstellung Landschaftsplan

Im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsplanes werden verschiedene Bereiche des Stadtgebietes darauf hin geprüft, ob sie die Voraussetzungen erfüllen, um in einen höherwertigen Schutzstatus überführt zu werden. Da das Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass konkrete Schutzgebietsvorschläge diskutiert werden können, wird auf Kapitel 4.5 verwiesen, da aus den hohen Qualitäten der Flächen entsprechende Empfindlichkeiten resultieren.

3. Einordnung und Verknüpfung zu anderen Leitungsplanungen

3.1 Raumordnungsverfahren Zeelink – Alternativtrasse im Bereich zwischen Brand und Forst

Eine zentrale Forderung der Stadt Aachen in der Stellungnahme im Rahmen des Raumordnungsverfahrens war die weitgehende Parallelführung des Leitungskorridors entlang der BAB A44 als Alternative für den konflikträchtigen Vorzugskorridor durch das Indetal.

Mit Datum vom 28.02.2017 wurde die abschließende Raumordnerische Beurteilung vorgelegt. Demnach wird nicht die von der Stadt Aachen geforderte Variante Aachen, sondern der Vorzugskorridor südlich des Stadtteils Brand durch das Indetal, als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgestellt.

Die Open-Grid-Europe hat zwischenzeitlich die Variante Aachen sorgfältig geprüft und auf dieser Basis das Planfeststellungsverfahren beantragt. Auf dieser Grundlage hat die Bezirksregierung Köln nun das Planfeststellungsverfahren zur Erdgasfernleitung ZEELINK I für den Teilabschnitt Aachen bis Jüchen eröffnet.

Die Raumordnerische Beurteilung hat die Qualität eines landesplanerischen Grundsatzes. Damit ist sie nicht verbindlich wie ein landesplanerisches Ziel, sondern unterliegt der Abwägung im Planfeststellungsverfahren. Vor diesem Hintergrund ersucht die Stadt Aachen die Bezirksregierung in ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde dringend, ausschließlich die dem Planfeststellungsverfahren zugrundeliegende Trassenführung, parallel zur BAB A 44, weiter zu verfolgen.

3.2 Gasverdichterstation Zeelink

Da die Gasverdichterstation nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens war, erfolgt in diesem Rahmen auch keine formelle Stellungnahme hierzu. Gleichwohl wurde in diesem Zusammenhang auf die erheblichen Bedenken der Stadt Aachen gegen den potentiellen Standort einer Verdichterstation in Verlautenheide hingewiesen, die auch die Bezirksvertretung Aachen Haaren im Vorfeld eines förmlichen Verfahrens mehrfach artikuliert hatte.

Den aktuellen Planfeststellungsunterlagen ist zu entnehmen, dass als Standort für die erforderliche Verdichterstation eine Fläche außerhalb des Stadtgebietes Aachen in der Stadt Würselen geplant ist. Nach hiesigem Kenntnisstand wurde zur planungsrechtlichen Absicherung des Standortes bereits ein Bauleitplanverfahren in der Nachbargemeinde eingeleitet. Diese Entwicklung wird seitens der Stadt Aachen ausdrücklich begrüßt.

3.3 Leitungen in Planung (Amprion)

Bereits im Raumordnungsverfahren hatte die Stadt Aachen darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Vorzugskorridors Überschneidungen mit bestehenden oder geplanten leitungsgebundenen Infrastrukturen ergeben könnten. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf die laufende Planung für eine Gleichstromhochspannungsleitung – in größeren Abschnitten als Erdkabel geplant – der Firma Amprion hingewiesen. Das zwischenzeitlich begonnene Planfeststellungsverfahren hat einen Trassenverlauf ergeben, der weitgehend parallel zur BAB A44 zwischen Lichtenbusch und Autobahnkreuz Aachen führt und damit einen ähnlichen Verlauf wie die Trassenführung der Zeelink vorsieht.

Die Verfahrungsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren der Zeelink Trasse berücksichtigen die aktuellen Planungen der Amprion und weichen dort, wo eine unmittelbare Parallelführung technisch nicht möglich ist auf eine alternative Trassenführung aus.

Es besteht ein enger Kontakt zwischen den beiden Unternehmen, um die notwendigen Abstimmungen, die sich aus den technischen Anforderungen ergeben, zu bewältigen. Dies wird seitens der Stadt Aachen ausdrücklich begrüßt, da eine weitgehende Parallelführung der Leitungen zu einer Minimierung der Eingriffe führt und Synergien durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bewirkt.

4. Hinweise und Bewertung der Trassenführung

4.1 Flächennutzungsplan und bezirkliche Aspekte

Die Trassenführung des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt alle Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes 1980 und seiner rechtskräftigen Änderungen indem sie diese mit ausreichendem Abstand umgeht. Dies trifft auch für die Darstellungen des Vorentwurfes des FNP (Stand Mai 2014), der Gegenstand der Bürgerbeteiligung und Trägerbeteiligung war, zu. Damit sind keine negativen Auswirkungen auf die künftigen städtebaulichen Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes erkennbar.

4.2 Verkehrliche Aspekte

Erfreulicherweise ist die Vorentwurfsplanungen zum Bau der L221n (Autobahnanschluss Eilendorf mit den daraus resultierenden Straßen) in der Planung hinterlegt und auch berücksichtigt.

Der größte Teil der Straßen, die die Zeelink-Trasse kreuzen, sollen unterirdisch gequert werden. Die Stadt Aachen geht davon aus, dass es daher an diesen Stellen zu keinen (oder überschaubar kleinen) negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr im Rahmen der notwendigen Baumaßnahmen kommt.

Für die Straßen, die in offener Bauweise gequert werden (Hitfelder Straße, Nordstraße und Vennbahnradweg), weist die Stadt Aachen darauf hin, dass entsprechende (ggf. auch weiträumige) Umleitungen eingerichtet und ausgeschildert werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für den Radverkehr auf der Vennbahnweg. Die entsprechenden Details sind im Rahmen der notwendigen Verkehrsanordnungen mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

4.3 Liegenschaftliche Aspekte

die Stadt Aachen, Fachbereich Immobilienmanagement, erhebt gegen das oben genannte Vorhaben folgende Einwendungen:

1. Vom Grundsatz her ist die Stadt Aachen nicht bereit, einer Trassenführung zuzustimmen, die städtische Grundstücke durchschneidet. Ein Entlangführen der Trasse an den Flurstücksgrenzen steht grundsätzlich nichts entgegen.
2. Zum anderen drängt die Stadt Aachen darauf, den Grundsatz der Bündelung von Leitungen nachzukommen.
3. **Blatt Nr. 006** (siehe Anlage 1)
betroffene Flurstücke: Gemarkung Haaren, Flur 30, Nr. 58 und Nr. 59

Auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Haaren, Flur 30, Nr. 58, liegt das landwirtschaftlich betriebene Gut Haarener Hof (Verlautenheidener Straße 265). Der Pachtvertrag über das Gut Haarener Hof hat eine Laufzeit bis 2035. Durch den geplanten Leitungsverlauf wird der Hof ggfls. in seiner baulichen Erweiterungsmöglichkeit eingeschränkt, was aufgrund der noch langen Laufzeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch den Verlauf der geplanten Trasse werden die Flurstücke Nr. 58 und Nr. 59 komplett durchschnitten, was dem Grundsatz der Führung der Leitung entlang der Flurstücksgrenzen widerspricht. Der Pächter betreibt auf dem Gut Haarener Hof unter anderem eine Bullenmast (die einzige im Stadtgebiet Aachen) mit Weideaustrieb. Während der Bauphase wären die Grünlandflächen so gut wie nicht nutzbar.

Durch den Bau der Leitung ergeben sich für den Pächter erhebliche wirtschaftliche Erschwernisse.

Daher fordert die Stadt Aachen, Fachbereich Immobilienmanagement, nach dem Grundsatz der Bündelung und der Forderung der Stadt Aachen, die Leitung entlang der Flurstücksgrenzen zu verlegen, also eine Führung der Trasse entlang der Verlautenheidener Straße bis zur BAB 44 und dann entlang der Autobahn im Flurstück 122. Aufgrund der vielen verschiedenen Anforderungen im Bereich des Gut Haarener Hofes (Wasserschutz, mögliche Planung eines Regenklärbeckens auf dem Flurstück Nr. 58, Römische Villa, etc.) schlägt die Stadt Aachen, Fachbereich Immobilienmanagement, alternativ eine Untertunnelung des oben genannten Bereiches bis zur Grenze der Stadt Würselen vor.

4. **Blatt Nr. 007** (siehe Anlage 2)
betroffenes Flurstück: Gemarkung Haaren, Flur 30, Flurstück 129

Im Bereich des Flurstücks 129 durchquert die geplante Trasse das Flurstück und orientiert sich an der bestehenden Leitung der OGE (Open Grid Europe). Um eine Durchschneidung des Grundstücks zu vermeiden fordert die Stadt Aachen die Verlegung der Leitung am Rand des Flurstücks entlang der bestehenden Gascade-Leitung.

4.4 Stellungnahme der Feuerwehr Aachen

Aus Sicht der Feuerwehr Aachen sind nachstehende Punkte im Rahmen der weiteren Planungs- und Genehmigungsphase sowie in der Bau- und Betriebsphase der Erdgasfernleitung „Zeelink“ zu berücksichtigen:

- 1) Gegen den geplanten Trassenverlauf bestehen aus Sicht der Feuerwehr keine Bedenken
- 2) Vor Baubeginn muss der Leitstelle der Städteregion Aachen aussagefähiges Kartenmaterial über den genauen Trassenverlauf inkl. Kilometrierung in analoger und digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

- 3) Die Zufahrt zu den Bauabschnitten für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten. Der Feuerwehr Aachen ist Gelegenheit zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen bzw. Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange zu geben.
- 4) Für die Bauphase und den späteren Betrieb der Leitung müssen der Feuerwehr Aachen dauerhaft besetzte Anlaufstellen/Meldeköpfe (z.B. bei auftretenden betriebl. Störungen) benannt werden.
- 5) Bei besonderen Bauabschnitten (z.B. bei Vortriebsverfahren) behält sich die Feuerwehr Aachen vor in Abstimmung mit den Verantwortlichen Ortsbesichtigungen oder ggf. Einsatzübungen durchzuführen.
- 6) Für die Betriebsphase ist in Abstimmung mit der Feuerwehr Aachen eine Alarmplanung zu erstellen. In diesem Alarmplan sind mögliche Einsatzszenarien, die durch technische Störungen, Sabotage, Unfälle, o. ä. ausgelöst werden können, zu beschreiben und Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr aufzuzeigen. Weiterhin sind die Prozesse/Abläufe des Notfallmanagements des Betreibers (u.a. Entsenden eines Orts- und Anlagekundigen) im Falle einer Havarie zu beschreiben.

Zudem sind u.a. nachstehende Punkte aufzunehmen:

- Sicherstellung der Löschwasserversorgung
 - Anlagenbeschreibung, Einzelpläne, technische Unterlagen (Blockschaltpläne, Anlagenteile, Absperrmöglichkeiten), Energieversorgungsplan
- 7) Weitere Abstimmungen zu sicherheitsrelevanten Aspekten und zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr im Zusammenhang mit Bau und Betrieb der Erdgasfernleitung sind schriftlich an die Abteilung „Vorbeugende Gefahrenabwehr“ zu initiieren.

4.5 Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde

Neubau eines EMSR-Gebäudes für die neue Gasleitung der ZEELINK GmbH & Co KG

Aachen, Grüne Eiche

Gemarkung Forst, Flur 17, Flurstück 531

zu dem im Planfeststellungsverfahren beantragten EMSR-Gebäudes nehme wird wie folgt Stellung genommen:

-Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben Neubau eines EMSR-Gebäudes liegt weder im beplanten Innenbereich gem. § 30 BauGB noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB und somit im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des privilegierten Gebäudes ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB, da es der öffentlichen Versorgung mit Gas dient.

-Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Gegen das Vorhaben werden keine Bedenken erhoben, wenn folgende Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden:

VORAUSSETZUNG FÜR DEN BAUBEGINN

- Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Aachen der verantwortliche Bauleiter nach § 59 a BauO NRW schriftlich zu benennen

- Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Aachen der Nachweis über die Standsicherheit für das Vorhaben vorzulegen.

BAUZUSTANDSBESICHTIGUNG FERTIGSTELLUNG

- Die abschließende Fertigstellung der Maßnahme ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Aachen eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen

-allgemeine Hinweise

Die Gemarkung Eilendorf liegt in der Erdbebenzone 3, die Gemarkungen Lichtenbusch, Walheim und Brand liegen in der Erdbebenzone 2

Weder im Bereich des Arbeitsstreifens noch in der Leitungstrasse sind aktuell Bauvorhaben beantragt oder genehmigt.

In der Nähe der Trasse befinden sich Störfallbetriebe. Die Gasleitungstrasse liegt nach Informationen der KABAS innerhalb des Achtungsabstands von 1500 Metern zu dem Störfallbetrieb Heusch GmbH & Co KG in der Kellershausstraße 11 – 15 in Aachen.

4.6 Umweltaspekte und Stellungnahmen der Umweltbehörden der Stadt Aachen

Hinweis zur Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und der Umweltbehörden der Stadt Aachen: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bau der Gasleitung. Einzelne Belange sind jedoch gesondert zu betrachten und insbesondere durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu regeln. Da die Belange inklusive Auflagen in die Planfeststellung einfließen müssen und die Planfeststellungsbehörde die öffentlich-rechtlichen Belange erkennen muss, wäre eine zusammenfassende oder veränderte Weitergabe der Inhalte dieser Stellungnahme unzulässig. Aus diesem Grunde sind sie im Folgenden im vollen Wortlaut mit unveränderter Gliederung einschließlich der erläuternden Anlagen beigefügt.

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde

Die ZEELINK GmbH & Co KG plant die Errichtung einer Ferngasleitung von Aachen-Lichtenbusch bis nach Legden (Kreis Borken). Ein Teil der geplanten Trasse verläuft über das Stadtgebiet von Aachen.

Die vorliegenden Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Trassenführung, die Beschreibung und die Bewertung des Schutzgutes Boden sowie die Vorgaben zur Umsetzung der Baumaßnahmen wurden von der Unteren Bodenschutzbehörde geprüft.

In der Umweltverträglichkeitsstudie (UVU II), im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in dem Fachgutachten Bodenschutz erfolgte eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden. **Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Trassenführung, wenn nachfolgende Sachverhalte z.B. in Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.**

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

Die Trasse berührt folgende Verdachtsflächen im Stadtgebiet (Ifd. Nr. laut UVU II und Fachgutachten Bodenschutz):

Nr.	Verdachtsflächen-Nr. Stadt Aachen	Sachstand	Handlungsbedarf
20	AA 9430	Verdacht ausgeräumt	nein
21	AA 9713	Ablagerung im Bereich einer ehem. Kläranlage	Orientierende Untersuchung
22	AA 9630	Ablagerung	Orientierende Untersuchung

23	AS 3051	Standort einer aktuellen Tankstelle (randlich)	nein (Zufahrt zur Trasse)
24	AS 2818	Ehemaliges Camp Hitfeld (Trasse am westlichen Rand)	ja, Konzept Abbruch von drei Hallen sowie Umgang mit schwermetallhaltiger Auffüllung (siehe nachfolgende Erläuterungen)
25	AA 9289	ehem. Höckerlinie, Verdacht ausgeräumt	nein, Hinweis: wahrscheinlich massive Fundamente im Untergrund

Zur Klärung des Alllastenverdachts sind für die Nr. 21 und 22 im Vorfeld orientierende Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchzuführen.

Im Bereich der Nr. 24 (ehemaliges Camp Hitfeld) sind schwermetall- und PAK-haltige Auffüllungen vorhanden. Es handelt sich um flächenhaft eingebaute, oberflächennahe ca. 0,5 – 1m mächtige Schlacken, die visuell eindeutig zu erkennen sind. Im Rahmen des Rohrgrabenaushubs anfallende Schlacken dürfen nicht wieder eingebaut werden und sind separat zu lagern sowie nach Klärung der Entsorgungswege fachgerecht zu entsorgen.

Weiterhin wird der Abbruch zweier Lagerhallen (Gebäude 55A und 56B) sowie einer ehemaligen Turnhalle (Gebäude 146) erforderlich. Hierbei sind unter den Gebäuden ebenfalls Schlacken, z.T. in Drägen zu erwarten, insbesondere unter der teilunterkellerten Halle 55A.

Für den Abbruch und den Umgang mit den schwermetallhaltigen Schlacken ist ein Konzept mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen.

Es wird empfohlen, die gesamte Thematik des Umgangs mit dem anfallenden Boden durch die vorgesehene Ökologische (ÖBB) und/oder die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Vorsorgender Bodenschutz

Nebenbestimmung Bodenkundliche Baubegleitung

Durch die geplanten Erdarbeiten kommt es zu Abgrabungen, Bodenumlagerungen, Auftrag und Wiedereinbau. Der Einsatz schwerer Baumaschinen und intensive Befahrungen führen zu Beeinträchtigungen von Böden, so dass den Belangen des Bodenschutzes durch eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen Rechnung zu tragen ist.

Somit ergeben sich aus § 1 und § 2 BBodSchG entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Eine bodenkundliche Baubegleitung stellt hierbei ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange schon bei der Planung, Ausführungsplanung, Ausschreibung sowie während und nach der Bauausführung zu berücksichtigen.

Für das Vorhaben ist -wie im Antrag beschrieben- eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zwingend vorzusehen. Der bodenkundlich qualifizierte Sachverständige hat für die Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange zu sorgen. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung dient der Einhaltung und Umsetzung bodenschutz- und abfallrechtlich relevanter Vorschriften, Normen und/oder Regelwerke und damit der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens während der Abwicklung der Baumaßnahme.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird bereits festgehalten, dass in die Überwachung der Bauausführung eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung eingebunden wird (Maßnahmen 1V und 9V). Im Rahmen des Fachgutachtens Bodenschutz werden im Kapitel 7.2 verbindliche Maßnahmen zum Schutz der Böden aus der Rahmenvereinbarung mit dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V. und umfangreiche bodenschutzfachliche Anforderungen an die Bauausführung ausführlich beschrieben. Diese sind als Nebenbestimmungen in das Planfeststellungsverfahren aufzunehmen.

Zudem fordert die Untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich Umwelt der Stadt Aachen, dass nach Abschluss der Baumaßnahme eine Dokumentation über die sachgemäße Abwicklung der Baumaßnahme für das Stadtgebiet Aachen unter bodenkundlicher Baubegleitung vorzulegen ist. Inhalte:

- Kurzbeschreibung der durchgeführten Baumaßnahme, Darstellung der Maßnahmen zum Schutz der Böden sowie ggf. einer von der Planung abweichenden Ausführung (mit Lageplan)
- ggf. Beschreibung besonderer Vorkommnisse und deren Konsequenzen
- Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung des überschüssigen Bodenmaterials
- Dokumentation der Baustellentermine
- Fotodokumentation des Rohrleitungsgrabens im Bereich der Verdachtsflächen und des Camp Hitfeld.

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bau der Gasleitung. Einzelne wasserrechtliche Belange sind jedoch gesondert zu betrachten und zu regeln.

Hinweis:

- Der in den Antragsunterlagen auf Planfeststellung beigefügte wasserrechtliche Erlaubnisantrag ist für die Bereiche StädteRegion Aachen sowie die Stadt Aachen ausgelegt. Aufgrund der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit wird der Antrag durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen anteilig für das Geltungsgebiet Stadt Aachen bewertet.

Die planfeststellende Behörde entscheidet gemäß § 19 WHG über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Nimmt die Planfeststellungsbehörde die unten genannten Nebenbestimmungen in die Erlaubnisse auf, bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben und das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen ist hergestellt. Alternativ sind separate Wasserrechtsanträge bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen zu stellen.

Abweichend hiervon gelten Genehmigungen gemäß Trinkwasserschutzgebietsverordnungen (vgl. Absatz 4).

Die wasserrechtlichen Tatbestände gliedern sich wie folgt:

1. Gewässerkreuzungen

In den Unterlagen zur Planfeststellung werden folgende Gewässer angegeben, die durch die Gastrasse auf dem Aachener Stadtgebiet gekreuzt werden. Auch wenn es sich hier gemäß Wasserrahmenrichtlinie nicht um berichtspflichtige Gewässer handelt und in der Umweltverträglichkeitsprüfung wegen Geringfügigkeit nicht betrachtet werden, gelten für diese Gewässer die gleichen wasserrechtlichen Anforderungen wie für berichtspflichtige Gewässer.

- Brander Bach
- Freunder Bach (zweimal)
- Lehmsief
- Nebenvorfl. Lehmsief
- Vorfluter Haarener Hof

Folgende sehr kleine Gewässer werden in den Antragunterlagen nicht erwähnt:

- 1. Vorfl. Auf der Weide
- 2. Vorfl. Auf der Weide
- Brander Graben

Gemäß § 22 Abs. 1 LWG bedürfen die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne von § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes und somit Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der wasserrechtlichen Genehmigung.

In Abs. 2 § 22 LWG wird dargestellt, dass keine Anlagen im Sinne von v.g. Absatz 1 sind, die u.a. einer anderen behördlichen Zulassung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes bedürfen, in der die Belange des § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden, oder in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung zugelassen werden, sofern die Zulassung insoweit im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ergangen ist.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen erteilt das Einvernehmen, wenn für die o.a. Fließgewässer folgenden Nebenbestimmungen eingehalten werden:

1. Die Arbeiten zum Bau der Gaspipeline sind so durchzuführen, dass der schadlose Wasserabfluss der v.g. Gewässer jederzeit gewährleistet ist.
2. Sollte das Gewässerbett oder seine Ufer im Zuge der Baumaßnahme eine Beschädigung erfahren, so ist der ordnungsgemäße Zustand wiederherzustellen.
3. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt durch den Bestand der Anlage Schäden am Gewässerbett oder seiner Ufer entstehen, so ist der ordnungsgemäße Zustand wiederherzustellen.
4. Die Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht wird gemäß § 36 i.V.m. § 100 WHG von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen wahrgenommen.
5. Im Kreuzungsbereich der Rohrtrasse des 1. und des 2. Vorfluters Auf der Weide ist eine Versickerung des anfallenden Wasser in der Rohrtrasse zu vermeiden, hierzu ist ggfs. eine wasserdichte Sohle des Gewässers herzustellen.
6. Ersatzpflanzungen für im Rahmen der Baumaßnahme entferntes Gehölz sind vorzusehen.

2. Erdaufschlüsse

Die Untere Wasserbehörde sieht die Regelungen gemäß § 49 WHG bzw. § 34 LWG als erfüllt an. Die Anzeigepflicht ist mit Vorlage der Planfeststellungsunterlagen erfolgt.

Werden bei den Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 WHG Absatz 1 in Verbindung mit § 9 WHG Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Eine Erlaubnispflicht wird aufgrund Art und Umfang der Maßnahme mit Ausnahme der weiteren Ausführungen nicht gesehen.

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse Gewässerbenutzungen

Gemäß Planunterlagen sind verschiedene Gewässerbenutzungen gemäß §§ 8, 9, 10 WHG vorgesehen. Wird gemäß § 19 Abs. 1 WHG für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung.

3.1 Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Baugrube AC2

Es soll sich hierbei um die Absenkung des Grundwasserspiegels für die Trockenhaltung der Baugrube im Bereich AC2 sowie die Einleitung der Sumpfungswässer in ein Gewässer im Trinkwasserschutzgebiet Reichswald handeln.

Bei der vorgesehenen Baugrubentiefe von ca. 3,5 m bis 4 m soll der Grundwasserspiegel abgesenkt werden. Gemäß Baugrundkarte der Stadt Aachen liegt der Grundwasserspiegel an dieser Stelle bei ca. 5 m. Daher kann nicht nachvollzogen werden, warum an dieser Stelle eine Grundwasserspiegelabsenkung erfolgen soll. Wenn es keine Grundwasserspiegelabsenkung gibt, ist auch kein Benutzungstatbestand gemäß §§ 8, 9, 10 WHG vorhanden.

3.2 Einleitung von Sumpfungswasser in den Steinbach im Bereich AC2

Das anfallende Grundwasser aus der offenen Wasserhaltung bei der vorgesehenen Baugrube soll in den Steinbach eingeleitet werden. Wenn entsprechend den Ausführungen unter 3.1 keine Grundwasserspiegelabsenkung stattfindet und somit auch kein Grundwasser abgepumpt wird, dann fällt auch kein Sumpfungswasser zur Einleitung in den Saubach an.

3.3 Einleitung von Sumpfungswasser in sonstige Gewässer zur Trockenhaltung des Rohrgrabens

Im Rahmen der Trockenhaltung des Rohrgrabens oder von Baugruben soll anfallendes Wasser zum nächst gelegenen Vorfluter abgeleitet werden.

Eine direkte Einleitung von Sumpfungswasser in Gewässer ist nur zulässig, wenn das einzuleitende Wasser vollkommen frei von Trübstoffen ist. Aufgrund der geologischen Voraussetzungen in Aachen mit lehmigen und schluffigen Böden ist eine Freihaltung des Wassers von Trübstoffen bei gleichzeitiger Befahrung/Nutzung der Baugrube nicht möglich.

Auch wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung darauf verweist, dass negative Beeinträchtigungen durch Klär- und Absetzbecken, Strohfilter und angepasster Einleitungsmenge vermieden werden können, haben in der Regel die vorgenannten Maßnahmen nicht geholfen. Sollte das anfallende Sumpfungswasser eine Trübung aufweisen, darf das anfallende Wasser nicht dem nächstgelegenen Vorfluter zugeführt werden, sondern – falls keine Ortskanalisation vorhanden ist – darf eine unregelmäßige Ableitung unter Berücksichtigung privater Rechte Dritter nur über das benachbarte Gelände erfolgen.

Mit dieser oder vergleichbaren Regelung bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen gegen die Ableitung/Einleitung von Sumpfungswasser.

4. Trinkwasserschutzgebiete

4.1 Trinkwasserschutzgebietsverordnung Reichswald

Es gilt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Aachen-Reichswald der Stadtwerke Aachen AG (STAWAG) (Wasserschutzgebietsverordnung Reichswald) vom 11. März 1994.

Das Bauvorhaben zur Leitungslegung liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Reichswald und unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 Wasserschutzgebietsverordnung:

- Nr. 2 - das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen
- Nr. 13 - Grabungen, durch die das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten werden

Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen, beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

Entsprechend § 35 Abs. 3 und 4 LWG und gemäß § 8 Abs. 6 Wasserschutzgebietsverordnung Reichswald bedarf es einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen. Somit ist gemäß Schutzgebietsverordnung ein separater Antrag zur Errichtung der Leitung und baulicher Anlagen bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen zu beantragen. Eine Genehmigung kann in Aussicht gestellt werden.

4.2 Trinkwasserschutzgebietsverordnung Eicher Stollen

Es gilt die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Eicher Stollen der Stadtwerke Aachen AG (Vorläufige Anordnung Eicher Stollen) vom 17. Dezember 2015.

4.2.1 Leitungslegung / Errichtung baulichen Anlagen

Das Bauvorhaben zur Leitungslegung liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Eicher Stollen und unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 4 Absatz 2:

- Nr. 5 - Schaffung und Erweiterung von ober- oder unterirdischen Erdaufschlüssen

Über die Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen, beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

Entsprechend § 35 Abs. 3 und 4 LWG und gemäß § 6 Abs. 6 bedarf es einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung,

Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Somit ist gemäß Schutzgebietsverordnung ein separater Antrag zur Schaffung und Erdaufschlüssen bei der Wasserbehörde der Stadt Aachen zu beantragen.

Ich weise darauf hin, dass bei einer Antragstellung, die auf die in der Planfeststellung beigefügten Unterlagen basiert, eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann; allerdings kann für den Abschnitt unter dem Lärmschutzwall in Aachen Brand eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden.

Ab der Münsterstraße ist vorgesehen, dass die Rohrleitung im leichten Bogen von $R=1500$ m unter dem Lärmschutzwall geführt werden soll. Dabei muss der Kalkstein (Fels) des Einzugsgebietes des Trinkwasserschutzgebietes durchquert werden. Hier besteht die Besorgnis einer negativen Einflussnahme auf die Trinkwassergewinnungsanlage Eicher Stollen. Im Vorfeld der Antragstellung sind dem Antragsteller schon erhebliche Bedenken mitgeteilt worden, wenn eine Verlegung der Gasleitung im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage erfolgen sollte. Dies trifft auch für eine unterirdische Bohrung im Festgestein an dieser Stelle zu. Eine weitergehende Begründung erfolgt im Rahmen der Erteilung der Genehmigung. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen deshalb Bedenken.

Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Leitungslegung größtmöglich außerhalb des Festgesteins verlegt wird.

5. Hinweise:

5.1 Entwässerung Camp Hitfeld in Richtung Augustiner Weg/Hitfelder Bach

Derzeit existiert noch eine verrohrte Entwässerungsführung im v.g. Abschnitt, der nicht in den Planunterlagen erfasst ist. Aus wasserbehördlicher Sicht muss die vorhandene Rohrleitung nicht wieder ersetzt werden. Alternativ ist auch eine grabenartige Wasserableitung möglich.

5.2 Kommunale Niederschlagswassereinleitung Bobenden/Lontzenweg

Im Bereich des Brander Lärmschutzwalls verläuft der Brander Graben. Im Rahmen der Arbeiten ist darauf zu achten, dass die Vorflut des Gewässers jederzeit gewährleistet ist, da ein Wohngebiet sowie ein Mehrfamilienhaus das Niederschlagswasser in dieses Gewässer ableiten. Das Einleitungsrohr ist nicht im Trassenplan aufgenommen. Die Ableitung aus dem Mehrfamilienhaus befindet sich genau am Anfang der Fortführung zur offenen Grabenverlegung. Das Wohngebiet Bobenden kreuzt mit einer Kanalleitung DN 600 den Trassenverlauf direkt am Sportplatz; dies ist auch in den Planunterlagen vermerkt.

5.3 Vorübergehende Beseitigung der Gewässer 1. und 2. Vorfluter Auf der Weide in der Nähe der B 258

Durch die Herrichtung der Arbeitsstreifen werden vorübergehend die beiden Vorfluter beseitigt bzw. in Rohrleitungen gefasst. Beide Gewässer sind sehr gering wasserführend und entwässern das natürliche Gelände südwestlich der BAB A 44. Der 2. Vorfl. Auf der Weide nicht im Trassenplan aufgenommen worden.

Mit Wiederherstellung des Ursprungsgeländes im Rahmen der Fertigstellung ist darauf zu achten, dass auch zukünftig der Wasserlauf ordnungsgemäß fließen kann. Eine Ableitung des Wassers im Rohrgraben der Gastrasse ist zu vermeiden. Ggfs. ist im Kreuzungsbereich der Rohrtrasse ein wasserdichter Untergrund herzustellen.

5.4.1 Kommunale Entwässerung des Großmarkts B-Plan 829

Im Rahmen der Herrichtung der Arbeitsstreifen wird auch die kommunale Grabenentwässerung des Gewerbegebietes berührt oder überschüttet. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Gewerbegebietes ist dauerhaft sicherzustellen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Filterfunktionsweise des Grabens inkl. Querriegeln wieder herzustellen.

5.5 Abschließende Bauzustandsbesichtigung/Abnahme

Nach Fertigstellung aller Baumaßnahmen ist gemäß § 36 i.V.m. § 100 WHG eine gemeinsame Begehung Bauzustandsbesichtigung aller der in dieser Stellungnahme aufgeführten wasserrechtlich relevanten Punkte mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen durchzuführen.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Nach intensiver Prüfung der Antragsunterlagen bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen grundsätzlich keine Bedenken gegen die beantragte Verlegung einer Erdgasleitung in der vorgesehenen Trasse. Die im Hinblick auf zukünftig auszuweisende Schutzgebiete im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes erforderlichen kleinräumigen Änderungen in der Trasse bzw. im Arbeitsbereich sind nachfolgend aufgeführt.

Unterlagen/Eingriffsregelung

Die in den vorliegenden Unterlagen (LBP, UVU) erfolgte Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Flora und Fauna (einschließlich sämtlicher artenschutzrechtlich relevanter Aspekte), Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung, sowie die auf diese Schutzgüter bezogene Konfliktanalyse, Eingriffsbilanzierung und beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation des Eingriffs sind fachlich nachvollziehbar und nach der Methode des LANUV („Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“) vollständig und unter fachlichen Kriterien in sich schlüssig und korrekt bilanziert.

Zur Vermeidung/Verminderung des Eingriffs in Natur und Landschaft werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde folgende Anregungen gemacht:

1. Bereich Westwall

Die Kreuzung der Trasse mit dem Westwall (Höckerlinie) betrifft den bestehenden LB 93.12, welcher durch den geplanten neuen LB 51 ersetzt werden soll (Blatt 26). Hier scheint eine geschlossene Querung des LBs vorgesehen zu sein, was zu begrüßen ist. Es sollte hier weiterhin darauf geachtet werden, dass die Arbeitsflächen und die Baumaßnahmen den LB nicht beeinträchtigen oder beschädigen.

2. Bereich Augustinerwald und Camp Hitfeld (s. Karte: „Lage im geplanten Naturschutzgebiet Beverbach, Zuflüsse und Augustinerwald Abschnitt B“: Anlage 3)

Im Bereich des Augustinerwaldes und Camp Hitfeld wird das geplante NSG Beverbachtal mit Quellzuflüssen und dem Augustinerwald durchschnitten (Blattnummern 2, 3, 4 und 5 der „Maßnahmen Baufeld“ des LBP). Auch Teilbereiche des Camp Hitfeld, die im Späteren als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, sind von der Baumaßnahme betroffen. Die bestehende Waldschneise wird für den Ausbau genutzt, jedoch verläuft die Trasse und der Arbeitsstreifen eng an geschützten Biotopen mit Bitterschaum-Milzkraut-Quellflur in einem Waldgeißblatt-Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (RL D3) und in der Nähe des geschützten Biotops Beverbach.

Zwar wird dieser Wald nicht direkt von den Arbeiten betroffen, eine Beeinflussung in dem Sinne, dass dort Stoffe oder Baumaterialien gelagert werden oder ähnliche Beeinträchtigungen, muss vermieden werden. Hierbei muss die Baustelleneinrichtung überprüft werden.

Bereich östlich des Augustinerwaldes bei Hitfeld

Das NSG wird ebenfalls in Teilbereichen nach Querung des Augustinerweges in Richtung Hitfeld tangiert (Blatt 6). Hier liegen Nass- und Feuchtgrünlandflächen vor, die geschützt werden sollen. Daher wären eine Verschwenkung der Trasse in Richtung Hitfeld und ein größerer Abstand der Trasse und des Arbeitsbereiches zum Augustinerwald anzustreben.

Auflage: In diesen o.g. Bereichen ist der Baubeginn und Abschluss der Maßnahme der UNB schriftlich mit einem Vorlauf von 14 Tagen anzuzeigen. Die Baustelleneinrichtung ist mit der UNB in einem gemeinsamen Ortstermin abzustimmen und festzulegen.

3. Im weiteren Verlauf wird am „2. Arm Hitfelder Bach“ (am Eicher Stollen, Blatt 11) ebenfalls das geplante NSG Beverbachtal und Quellzuflüsse gequert. Das geplante NSG deckt hierbei den Bach mit einer beidseitigen Abgrenzung von jeweils 10 m ab.

Auflage: Die Rohrverlegung ist in geschlossener Bauweise ohne Arbeitsstreifen durchzuführen. Dadurch sind Eingriffe in den sensiblen Bereich des Baches und des geplanten NSGs vermindert.

4. Nördlich des Augustinerweges befinden sich mehrere Naturdenkmäler. Sie liegen außerhalb, jedoch in geringem Abstand zum Arbeitsstreifen. Da davon auszugehen ist, dass der anliegende Augustinerweg als Baustraße genutzt werden soll, sind vorsorgende Baumschutzmaßnahmen zu ergreifen.

5. Bereich des Haarbaches an der A 44

Im Bereich der Trassenführung bei Brand, wo die Leitung auf die nördliche Seite der BAB A 44 wechselt und in den Bereich der Haarbachau kommt (Blätter 20 und 21), ist zu beachten, dass der Bereich rund um den Haarbach im neuen Landschaftsplan als Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) ausgewiesen werden soll. Hier wird der Arbeitsbereich den geplanten

ten LB berühren, jedoch nicht überlappen, dennoch sollte darauf geachtet werden, dass es für den Haarbach und das geplante LB keine Beeinträchtigungen gibt und der Arbeitsbereich den größtmöglichen Abstand zum Haarbach einhält. Der Bodenaushub sollte auf der bachabgewandten Seite der Trasse gelagert werden.

Auflage: In diesem Bereich ist der Baubeginn und Abschluss der Maßnahme der UNB schriftlich mit einem Vorlauf von 14 Tagen anzuzeigen. Die Baustelleneinrichtung ist mit der UNB in einem gemeinsamen Ortstermin abzustimmen und festzulegen.

6. Bereich Verlautenheider Straße nördlich der Bahnstrecke Aachen-Köln

Die geplante Trassenführung im Bereich westlich der Verlautenheidener Straße (Blätter 32 und 33) nördlich der Bahnstrecke Aachen-Köln betrifft einen gefährdeten Schutzbereich. Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplanes ist hier geplant, ein GLB auszuweisen, da ein seltener und landesweit gefährdeter Biotoptyp betroffen ist. Die Galmeiflur ist teils auch als geschützter Biotop ausgewiesen (s. dazu auch die Anlagenkarte „Abschnitt A“ : Anlage 4).

Auflage:

Eine Kompensationsmaßnahme für die Galmeifluren ist an dieser Stelle erforderlich; in dem betroffenen Abschnitt A kann mit geringem Aufwand gezielt eine hohe ökologische Aufwertung erreicht werden. Hier kann bei der Trassenerrichtung eine Entwicklung von Pionier- und Galmei-Magerrasen durch Beseitigung der Vegetationsdecke initiiert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Aachener Galmeifluren sehr schutzbedürftig und absolut schützenswert. Hier muss der LBP vom Vorhabenträger an die Umstände angepasst bzw. überarbeitet werden. Dies sollte und kann in diesem Verfahren berücksichtigt werden.

7. Ausgleichsmaßnahme bei Aachen-Bildchen

Was die geplante trassenferne Ausgleichsmaßnahme ÖK Aachen-Bildchen betrifft, so fehlt hier die genaue Angabe der Zielbiotope, nur „Laub-Mischwald“ oder „Laubholzforst“ sind dort vorgesehen. Es ist zu konkretisieren, um welche Baumarten es sich dort handeln soll. Ebenfalls wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufforstung bzw. ein Waldumbau in Richtung eines reinen standortangepassten Laubwaldes entsprechend der potentiell-natürlichen Vegetation angestrebt. Eine Anpassung der Ersatzmaßnahme in diese Richtung ist diesseits gewünscht. Eine höhere Wertigkeit ist aufgrund der nahen Lage zum Naturschutzgebiet Bildchen anzustreben, insbesondere im Hinblick auf die Quellbereiche südlich des ehemaligen Bahndammes, die in das NSG entwässern.

8. Nach den Unterlagen ist ein Arbeitsstreifen auch an den Stellen ausgewiesen, an denen in geschlossener Bauweise verfahren wird (z. B. am Brander Wall). Bitte um Klärung, ob dies so sein soll und ggfls. um Begründung der Notwendigkeit.

9. Gemäß Kapitel 15, UVU, Seite 129, der Antragsunterlagen soll ein datumsbezogener Bauablaufplan unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bauzeitenbeschränkungen erstellt werden. Dieser ist der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah zur Verfügung zu stellen, damit die Gelegenheit besteht, im Verfahren auf evtl. Änderungen/Anpassungen hinweisen zu können.

Landschaftsplan der Stadt Aachen/Befreiung nach § 67 BNatSchG

Das Vorhaben liegt in größeren Abschnitten im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Aachen. Für die in Anspruch zu nehmenden Flächen (Trasse, Arbeitsstreifen, Lagerfläche, späterer Schutzstreifen) setzt der Landschaftsplan die Schutzausweisungen von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, Landschaftsschutzgebiet oder den besonderen Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern fest. Aufgrund der Betroffenheit der Belange des Landschaftsplans sind in diesem Planfeststellungsverfahren materiell die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu prüfen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen vor, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, dies erfordern. Es muss nicht nur ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben bestehen, das öffentliche Interesse muss gegenüber den durch Gebote und Verbote geschützten Naturschutzbelangen auch überwiegen.

Grundsätzlich ist ein öffentliches Interesse an der Maßnahme gegeben. Die Baumaßnahme läuft den Schutzzwecken der einzelnen Schutzgebiete nicht zuwider. Die geplante Leitungstrasse führt in großen Teilen durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaftsteile. Dabei überwiegt die Ackernutzung deutlich. Grünlandbereiche sind nur selten betroffen. In diesem Fall handelt es sich in der Regel um Fettwiesen und -weiden. Struktureiche Kulturlandschaften und Waldgebiete sind nur vereinzelt betroffen. Die Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, erfolgen überwiegend temporär. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann auf den beanspruchten Flächen der ursprüngliche Zustand überwiegend wiederhergestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme bildet der dauerhaft von Gehölzen freizuhaltenen Streifen von 6 m über der Leitung. Die betroffenen Gehölze müssen an anderer Stelle im Verhältnis 1:1 neu angepflanzt und bei Waldinanspruchnahme im Verhältnis 1:1.5 neu aufgeforstet werden. In Abwägung beider Belange kann das Interesse an der Realisierung des Vorhabens in der jetzt geplanten Form gegenüber den Naturschutzbelangen als höherrangig angesehen werden. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67

BNatSchG werden daher auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen als gegeben angesehen, wenn die Maßgaben des LBP berücksichtigt und vollständig umgesetzt werden.

Der LBP ist als Befreiungsgrundlage zum Bestandteil der Genehmigung zu erklären.

Positiv ist zu bemerken, dass die im Raumordnungsverfahren von der Stadt Aachen vorgetragenen Bedenken gegen die ursprüngliche Vorzugsvariante des Vorhabenträgers berücksichtigt wurden und nun ein optimierter Trassenverlauf Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Dadurch wird eine Betroffenheit des NSG Indetal und des Brander Waldes vermieden werden.

Baumschutz

Für die Stadt Aachen besteht eine Baumschutzsatzung. Sie gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen und der Landschaftsplan Festsetzungen enthält (§ 16 ff. LG) sowie im Geltungsbereich von Vorhaben- und Erschließungsplänen. Die Trasse/der Arbeitsbereich verläuft teilweise im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung. Diese ist daher abzuarbeiten.

Stellungnahme des Gemeindeforamtes der Stadt Aachen

Aus Sicht des Gemeindeforamtes sind zwei Stellen im Gebiet der Stadt Aachen in besonderer Weise zu berücksichtigen.

1. Monschauer Straße (im Blatt-Nr.: G 003 N1)

Es handelt sich dabei zum einen um den Bereich östlich der Monschauer Str. L 258

Auf dem beigefügten Luftbildausschnitt ist in Grün der zu Baumbestand gekennzeichnet, der zu schonen ist. Bitte nutzen Sie an dieser Stelle weitestgehend die daneben liegende Grünlandfläche für die Leitungstrasse.



Abb. : Luftbildausschnitt im Bereich östlich der L 258 (Gemarkung Forst, Flur 17)

2. Bereich bei Straße Weiern, AC-Brand (in Blatt G 017 N1 und G 018 N1)

Für den bevorzugten Fall der Verwendung des Pressverfahrens mit Anlage eines Kopfloches, an dieser Stelle:

Die Flächeninanspruchnahme sollte so klein wie möglich gehalten werden. Es sollten keine weiteren Baustelleneinrichtungen auf dieser Fläche erfolgen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Aufforstung mit den gleichen Baumarten, die auch beseitigt wurden, durchzuführen. Eine 5jährige Pflege der Kultur ist vom Bauherrn der Leitungstrasse anzuschließen, damit danach eine gesicherte Übernahme durch die Stadt Aachen erfolgen kann.

Sollte hier die seitens des Forstamtes nicht erwünschte offene Bauweise gewählt werden, wäre eine Wald-Umwandlung notwendig (mit allen Folgen).



Abb.: Waldstück bei Straße Weiern, AC-Brand

Stellungnahme der Abteilung Umweltvorsorgeplanung und Grünplanung

Durch den geplanten Bau der Gasfernleitung Zeelink sind öffentliche Grünflächen sowie Grünflächen bzw. Straßenbegleitgrün in oder an Straßen im Stadtgebiet Aachen betroffen (siehe Anlage 5).

Bei den Grünanlagen Brander Wall, Spielplatz Schagenstraße und Sportplatz Rombachstraße ist das Gelände nach Fertigstellung der Trassenlegung wieder herzustellen.

Betroffen sind hier vor allem Wege, Treppen Einrichtungsgegenstände wie Lampen, Abfallbehälter, Spielgeräte und eine Skateranlage. Ebenso sind die Flächen wieder ein zu sähen und entfallene Bäume und Sträucher zu ersetzen.

Laut unserer Aufstellung sind in den aufgeführten Grünflächen eine Vielzahl von Bäumen betroffen.

Im Schutzstreifen, befinden sich ca. 80 Bäume die nicht mehr nachgepflanzt werden dürfen. Dafür sind in Absprache mit der Stadt Ersatzstandorte zu finden.

Im Bereich des Brander Walls ist zu klären, ob die Bäume im Schutzstreifen je nach Tiefe der Leitung bestehen bleiben können (siehe Anlage 6)

Im Arbeitsstreifen befinden sich zusätzlich 65 Bäume, die, sollten sie gefällt werden, an gleicher Stelle nachgepflanzt werden sollten.

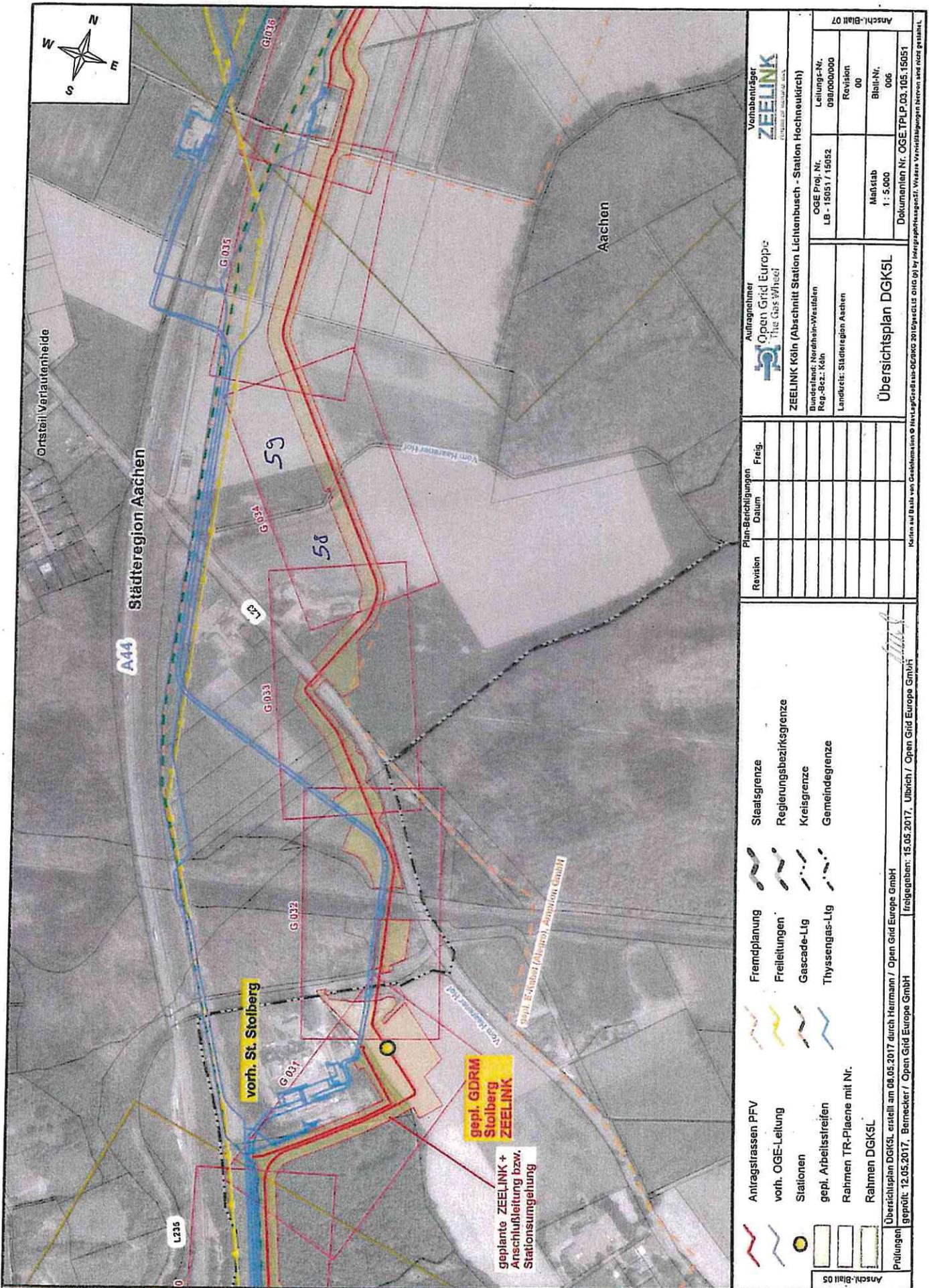
Detailangaben zu den betroffenen Bäumen (Stammdatens) liegen zur Zeit nicht vor, weil es noch kein Baumkataster gibt. Es gibt nur die Standortangabe.

Fallen Bäume unter die Baumschutzsatzung sind sie gemäß der Satzung auszugleichen und nach den Vorgaben der Satzung neu zu pflanzen.

Vor Beginn der Maßnahme muss festgestellt werden, welche Bäume unter die Baumschutzsatzung fallen und welche nicht.

Alle Maßnahmen, die öffentlichen Grünflächen betreffend, sind im Detail mit dem Fachbereich Umwelt Abteilung Grünplanung und Umweltvorsorgeplanung abzusprechen.

6 Anlagen



Vorbereitender
ZEELINK
REQUIREMENT FOR MATERIALS

Auftraggeber
Open Grid Europe
The Grid's Future

ZEELINK Köln (Abschnitt Station Lichtenbusch - Station Hochneukirch)
Bundesland: Nordrhein-Westfalen
Reg.-Bez.: Köln
Landkreis: Städteregion Aachen

OGE Proj. Nr.
LB - 15051 / 15052

Leitungs-Nr.
0990000000

Revision
00

Blatt-Nr.
006

Maßstab
1 : 5.000

Dokumenten Nr. OGE.TLP.03.105.15051

Übersichtsplan DGK5L

Anschl.-Blatt 07

Revision	Plan-Berechtigungen	Datum	Freig.

Prüfungen

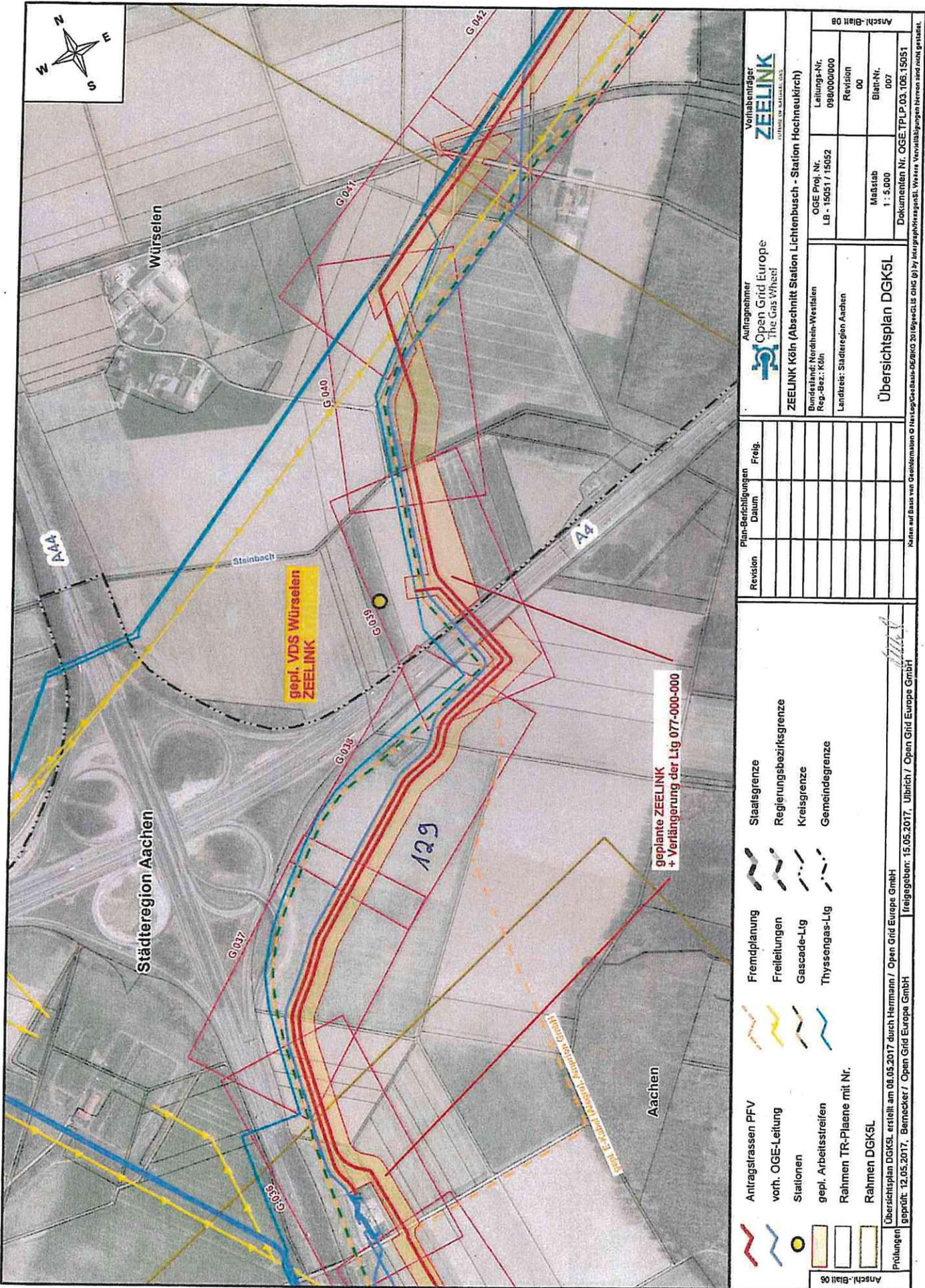
Übersichtsplan DGK5L erstellt am 08.05.2017 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH
geprüft: 12.05.2017, Bernecker / Open Grid Europe GmbH

freigegeben: 15.05.2017, Ulbrich / Open Grid Europe GmbH

Legende:

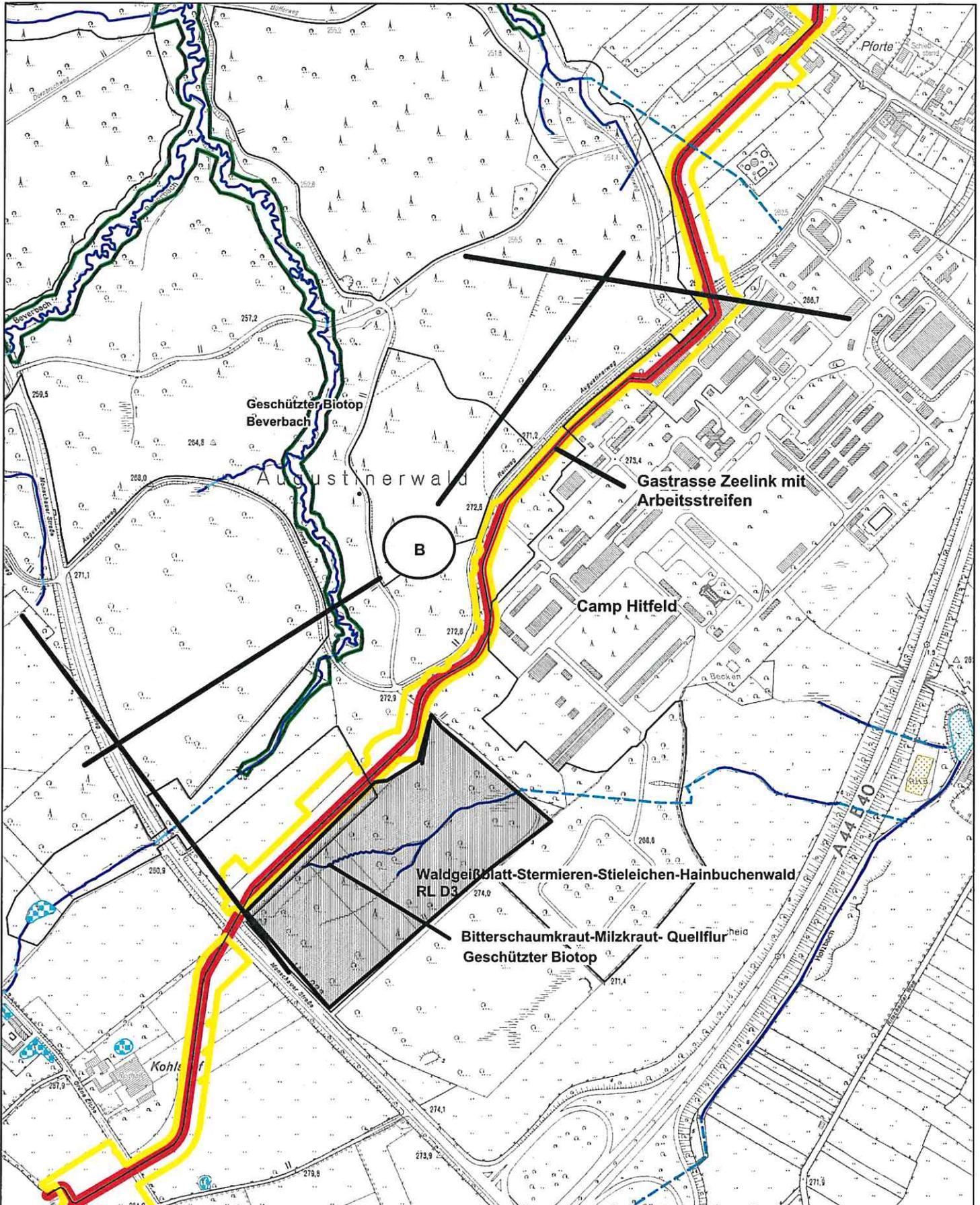
- Antragsstrassen PFV
- vord. OGE-Leitung
- Stationen
- gepl. Arbeitsstreifen
- Rahmen TR-Pläne mit Nr.
- Rahmen DGK5L
- Fremdplanung
- Freileitungen
- Gascade-Lig
- Thyssengas-Lig
- Staatsgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

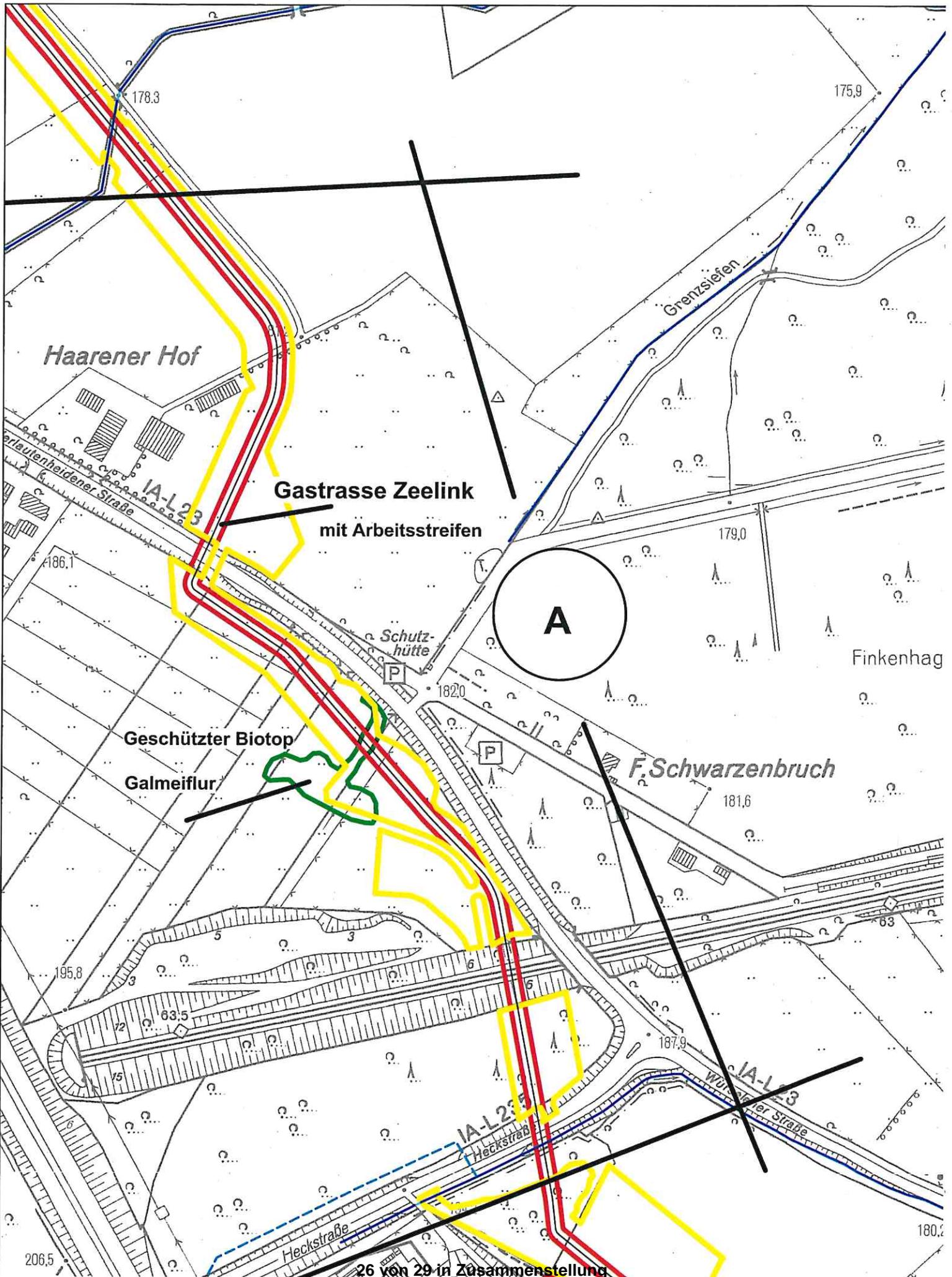
Koln auf Basis von Geobdaten © 2017 L&P-GIS-Service © 2017 gis.de 2017 gis.de 2017 gis.de
Karte auf Basis von Geobdaten © 2017 L&P-GIS-Service © 2017 gis.de 2017 gis.de 2017 gis.de



Antragstrassen PFV vorh. OGE-Leitung Stationen gepl. Arbeitsstreifen Rahmen TR-Pläne mit Nr. Rahmen DGK5L		Fremdplanung Freileitungen Gascade-Ltg Thysengas-Ltg		Staatsgrenze Regierungsbezirksgrenze Kreisgrenze Gemeindegrenze		Anstchl.-Blatt 06
Prüflingen geprüf. am 08.05.2017 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH geprüf. am 12.05.2017, Bemerker / Open Grid Europe GmbH		freigegeben: 15.05.2017, Ubrich / Open Grid Europe GmbH		freigegeben: 15.05.2017, Ubrich / Open Grid Europe GmbH		Anstchl.-Blatt 08
Auftraggeber Open Grid Europe The Gas Wheel		Auftraggeber ZEELINK ZEELINK Köln (Abschnitt Station Lichtenbusch - Station Hochneukirch) Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Köln Landkreis: Stadtregion Aachen		OGE Proj. Nr. LG - 15051 / 15052 Leitungs-Nr. 098/000/000 Revision 00 Blatt-Nr. 007		Maßstab 1 : 5.000 Dokumenten Nr. OGE-TLP-03.106.15051 Weitere Vertriebsgruppen können sind nicht gestattet.
Übersichtsplan DGK5L		Plan-Berechtigungen Datum Freig.		Revision		Anstchl.-Blatt 08

Lage im geplanten Naturschutzgebiet Beverbach, Zuflüsse und Augustinerwald



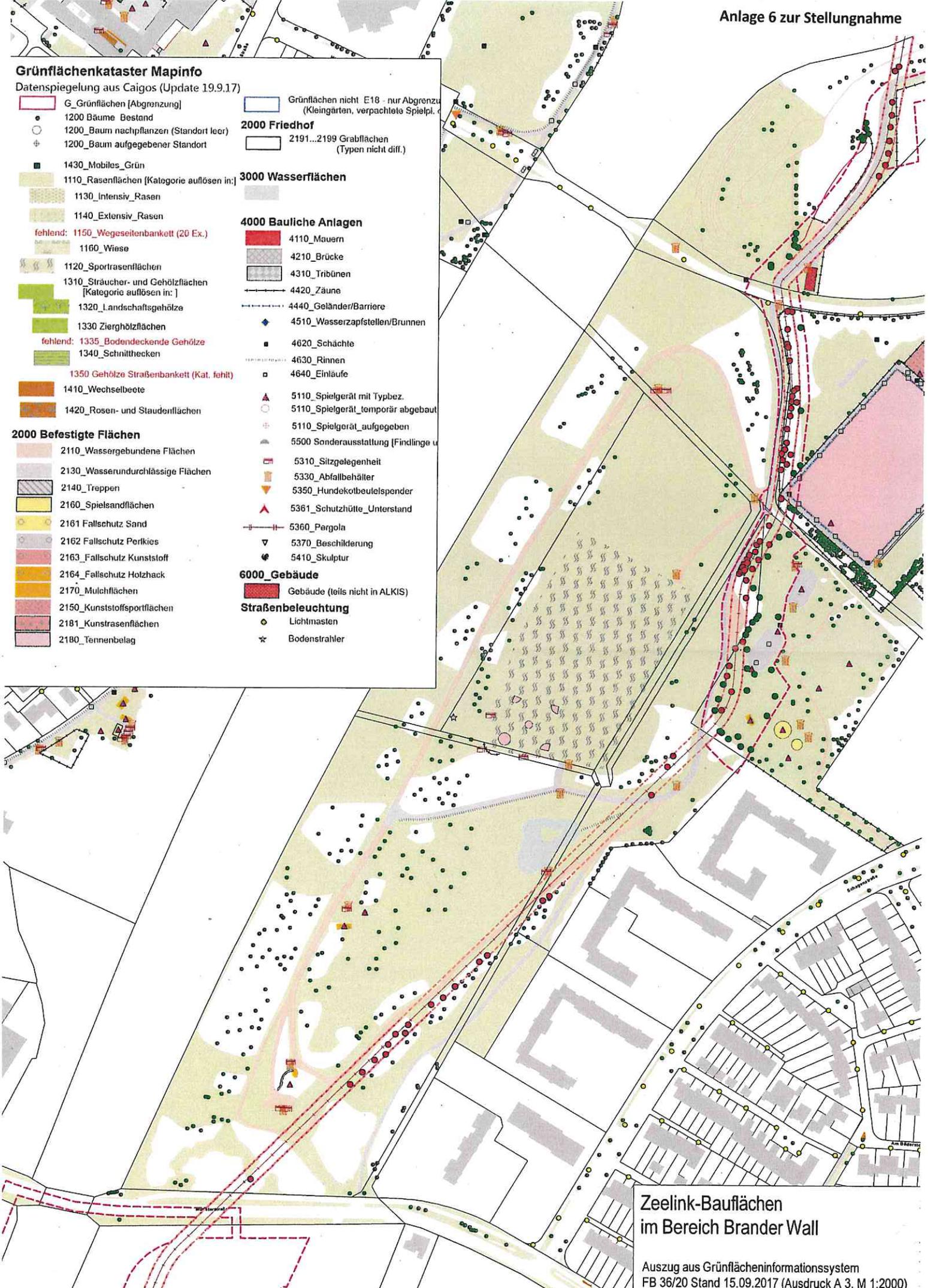


GN_NUMMER	GN_NAME	G_NUMMER	Objektname	FLAECHE_ges	BAU-FLAECHE	BAUMZAHL_Arbeitstr	BAUMZAHL_Schutzstreifen	PFLEGE_ZUSTÄNDIG	PROVERANT	EIGENTUEMER	G_BEMERK
01	Grün- und Parkanlage	2516	Brander Wall	116563,3	8883,9	13	28	E18	FB 36	Stadt Aachen	
02	Spielplatz	2104	Spiel-/Bolzplatz Schagenstraße	13633,5	4885,0	27	26	E18	FB 36	Stadt Aachen	mit Skateranlage
03	Straßenbegleitgrün	0000	Camp Pirotte	4040,8	195,2	0	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	937	Deltourself	7127,6	205,0	2	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	1403	Grauenhofer Weg X an A44	386,9	66,4	0	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	1405	Grüne Eiche	9564,3	195,9	1	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	2354	Heckstraße	824,2	1,6	0	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	1241	Kleinheider Weg / Straßenrand	1297,2	33,5	0	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	795	Kreuzerdriesch	3497,5	62,5	0	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	959	Münsterstraße	8685,5	249,8	0	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	963	Nordstraße	17973,1	864,1	9	2	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	1084	Schillgasse	5731,6	396,0	0	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	1087	Sebastianusweg	11943,5	20,1	0	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	856	Trierer Straße	5572,4	12,4	0	1	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	997	Vennbahnweg Madrider Ring-A44	45773,7	335,9	6	1	E18	FB 36	Stadt Aachen	
03	Straßenbegleitgrün	1105	Verbindungsweg im Ginster- Schillgasse	2333,8	171,6	1	0	E18	FB 36	Stadt Aachen	
04	Sportplatz	917	Sportplatz Rombachstraße I	20651,7	2251,9	6	22	E18	FB 52	Stadt Aachen	
			Summe Bereich Stadt Aachen	18830,8		65	80				
03K	Straßenbegleitgrün	771	Hilfelder Straße K35	6605,7	86,3	0	0	E18	Städteregion	Städteregion Aachen	
99	Straßenbegleitgrün	2354	Heckstraße L235	21409,4	350,3	0	1	LSB	StrassenNRW	Land Nordrhein-Westfalen	(Landesbetrieb Straßenba
99	Straßenbegleitgrün	816	Monschauer Straße B258	111797,4	286,1	1	2	LSB	StrassenNRW	Land Nordrhein-Westfalen	(Landesbetrieb Straßenbau
99	Straßenbegleitgrün	1254	Verlautenheidener Straße L23	17560,5	204,9	0	0	LSB	StrassenNRW	Land Nordrhein-Westfalen	(Landesbetrieb Straßenbau
99	Straßenbegleitgrün	1114	Von-Coels-Straße L221	1412,7	55,4	0	0	LSB	StrassenNRW	Land Nordrhein-Westfalen	(Landesbetrieb Straßenba
					983,0	1	3				

Grünflächenkataster Mapinfo

Datenspiegelung aus Caigos (Update 19.9.17)

- | | |
|---|--|
| G_Grünflächen [Abgrenzung] | Grünflächen nicht E18 - nur Abgrenzung (Kleingärten, verpachtete Spielpl.) |
| 1200_Bäume Bestand | 2000_Friedhof |
| 1200_Baum nachpflanzen (Standort leer) | 2191...2199 Grabflächen (Typen nicht diff.) |
| 1200_Baum aufgegebener Standort | |
| 1430_Mobiles_Grün | 3000 Wasserflächen |
| 1110_Rasenflächen [Kategorie auflösen in:] | |
| 1130_Intensiv_Rasen | |
| 1140_Extensiv_Rasen | |
| fehlend: 1150_Wegeseitenbankett (20 Ex.) | |
| 1160_Wiese | |
| 1120_Sportrasenflächen | 4000 Bauliche Anlagen |
| 1310_Sträucher- und Gehölzflächen [Kategorie auflösen in:] | 4110_Mauern |
| 1320_Landschaftsgehölze | 4210_Brücke |
| 1330_Ziergehölzflächen | 4310_Tribünen |
| fehlend: 1335_Bodendeckende Gehölze | 4420_Zäune |
| 1340_Schnitthecken | 4440_Geländer/Barriere |
| 1350_Gehölze Straßenbankett (Kat. fehlt) | 4510_Wasserzapfstellen/Brunnen |
| 1410_Wechselbeete | 4620_Schächte |
| 1420_Rosen- und Staudenflächen | 4630_Rinnen |
| | 4640_Einläufe |
| 2000 Befestigte Flächen | 5110_Spielgerät mit Typbez. |
| 2110_Wassergebundene Flächen | 5110_Spielgerät temporär abgebaut |
| 2130_Wasserundurchlässige Flächen | 5110_Spielgerät aufgegeben |
| 2140_Treppen | 5500_Sonderausstattung [Findlinge u.] |
| 2160_Spielsandflächen | 5310_Sitzgelegenheit |
| 2161_Fallschutz Sand | 5330_Abfallbehälter |
| 2162_Fallschutz Perkiess | 5350_Hundekotbeutelspender |
| 2163_Fallschutz Kunststoff | 5361_Schutzhütte_Unterstand |
| 2164_Fallschutz Holzhack | 5360_Pergola |
| 2170_Mulchflächen | 5370_Beschikderung |
| 2150_Kunststoffsportflächen | 5410_Skulptur |
| 2181_Kunstrasenflächen | 6000 Gebäude |
| 2180_Tennenbelag | Gebäude (teils nicht in ALKIS) |
| | Straßenbeleuchtung |
| | Lichtmasten |
| | Bodenstrahler |



**Zeelink-Bauflächen
im Bereich Brander Wall**

Auszug aus Grünflächeninformationssystem
FB 36/20 Stand 15.09.2017 (Ausdruck A 3, M 1:2000)

BÜRGERVEREIN BRAND e. V.



Dez. III
Eingang bei FB 01
25. Aug. 2017

Bürgerverein Brand e.V. • Paul-Küpper-Platz 1 • 52078 Aachen

Herrn
Oberbürgermeister
Marcel Philipp
Rathaus
52058 Aachen

Wi 29/08

Dezernat III
29. Aug. 2017

30.08.17 FB 01 *ur*
Eing: 31. AUG. 2017
Lfd. Nr. Abl. 100

Einwohnerantrag gem. § 24 GO NRW

Keine Pipeline im Brander Indetal: Stand des Verfahrens Zeelink I

Aachen, den 08. August 2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen des Bürgervereins Brand stellen wir für die Initiative "Keine Pipeline im Brander Indetal" folgenden Einwohnerantrag gemäß § 24 GO NRW:

Die Stadt Aachen möge zum Stand des Verfahrens bezüglich der Gaspipeline Zeelink I, insbesondere der Trassenführung, Informationen bei den beteiligten Stellen einholen und hierzu im Rahmen einer Sitzung des Bürgerforums berichten.

Begründung:

Nach Bekanntwerden der Problematik sind Stadtverwaltung, Rat und Bürger gemeinsam aktiv geworden. Wir haben erreicht, dass der Vorhabenträger Open Grid Europe (OGE) in einer öffentlichen Veranstaltung am 12.05.2017 in Aachen-Brand erklärte, die Route durch die Brander Schutzgebiete nicht weiter zu verfolgen. Eine Route entlang der Bundesautobahn A44 soll Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens werden. Seitdem liegen uns keine neuen offiziellen Informationen vor.

Wir würden es begrüßen, wenn die Information im Bürgerforum im Herbst 2017 erfolgt. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten damit die Möglichkeit sich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Müller
Vorsitzender


Paul Goebbels
Leiter der Initiative

Bürgerverein Brand e.V.
Paul Küpper-Platz 1
52078 Aachen-Brand
www.bürgerverein-brand.de
info@bürgerverein-brand.org

Aachener Bank (GENODE1AAC)
IBAN: DE28 3906 0180 2102 3010 16
1. Vorsitzender: Wolfgang Müller
Geschäftsführer: Wolfgang Sanders
Schatzmeister: Lorenz Hellmann

Sparkasse Aachen (AACSDE33XXX)
IBAN: DE95 3905 0000 0003 5824 42
2. Vorsitzende: Dr. Rita Breuer
Schriftführer: Heinz Rombach
stellv. Geschäftsf.: Herbert Stettner